



NEUE GEMEINDEORDNUNG

1. Grundsätzliches

Die neue Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon orientiert sich hauptsächlich an der Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamtes, wobei die bisherigen gemeindeeigenen Bestimmungen überprüft und teilweise in die Totalrevision eingeflossen sind. Sie berücksichtigt die aktuellen Änderungen des übergeordneten Rechts, das heisst insbesondere der Totalrevision des Gemeindegesetzes.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1, Gemeindeordnung: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 2, Gemeindeart: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 3, Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand: Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherchaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. In der Gemeinde Uitikon soll jedoch weiterhin die in der Praxis übliche Bezeichnung "Gemeinderat" verwendet werden.

Art. 4, Mittelfristiger Ausgleich: Neu muss der Gemeindesteuerfuss so festgesetzt werden, dass die Erfolgsrechnung über einen bestimmten Zeitraum ausgeglichen ist. Diese Bestimmung ist in der Gemeindeordnung oder einem Gemeindeerlass festzuhalten. Der Gemeinderat entschied sich nach der Vernehmlassung für die Aufnahme der Bestimmung in die Gemeindeordnung und die Festlegung des entsprechenden Zeitraums auf acht Jahre.

Die Stimmberechtigten

Politische Rechte

Art. 5, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit: Neu wird die Wahl der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten nicht mehr in der Gemeindeordnung erwähnt, da dafür der Zusammenarbeitsvertrag mit den Gemeinden Aesch und Birmensdorf massgebend ist. Ansonsten keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6, Verfahren: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.

Art. 7, Urnenwahlen: Der Betreibungsbeamte und die kantonalen Geschworenen werden nicht mehr erwähnt. Die Wahl des Betreibungsbeamten erfolgt durch die Kreiswahlvorsteherschaft (Birmensdorf) und das Geschworenengericht wurde mit der neuen Strafprozessordnung abgeschafft. Weiter wurde der Antrittstermin für die Gemeindebehörden gemäss GPR genannt. Ansonsten gibt es keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 8, Erneuerungswahlen: Für die Erneuerungswahlen sollen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen gelten. Dies entspricht dem ab 1. Oktober 2017 geltenden Recht, gemäss Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017.

Art. 9, Ersatzwahlen: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 10, Obligatorische Urnenabstimmung: Der Artikel wurde mit den vom Gesetz zwingenden Bestimmungen wie z.B. Beschlüsse über Ausgliederungserlasse, Zusammenarbeitsverträge, Gebietsänderungen und Initiativen, ergänzt. Die finanziellen Kompetenzen für einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben wurden wie bis anhin beibehalten. Auf die Nennung von Spezialtatbeständen wurde jedoch verzichtet.

Art. 11, Fakultatives Referendum: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Gemeindeversammlung

Art. 12, Einberufung und Verfahren: Die Vorberatung und Bereinigung der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte wird unter Art. 16 geregelt. Ansonsten keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 13, Wahlbefugnisse: Neu wählt die Gemeindeversammlung nur noch die Stimmzähler der Gemeindeversammlung selbst. Die Wahl des Wahlbüros erfolgt neu durch den Gemeinderat. (vgl. Art. 24)

Art. 14, Rechtsetzungsbefugnisse: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 15, Planungsbefugnisse: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 16, Allgemeine Verwaltungsbefugnisse: Die Bestimmungen zu den Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, zu Ausgliederungen und zur Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben wurden an das neue Gemeindegesetz angepasst. Zudem ist die Gemeindeversammlung neu nur noch für die Schaffung von Stellen für neue Aufgaben zuständig. Die Vorberatung und Bereinigung der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte durch die Gemeindeversammlung wird weiterhin beibehalten.

Art. 17, Finanzbefugnisse: Die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans sowie die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben werden neu gemäss Gemeindegesetz erwähnt. Die Höhe der Finanzkompetenzen wird wie bis anhin beibehalten, wobei hier auf die Kompetenzen des Gemeinderates verwiesen wird (vgl. Art. 27). Weiter werden die Bau- und Kreditabrechnungen von an der Urne oder durch die Gemeindeversammlung bewilligten Krediten nur noch bei Überschreitung der Gemeindeversammlung vorgelegt. Im Übrigen ist neu der Gemeinderat zuständig (vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 8). Für die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens ist

Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.

die Gemeindeversammlung neu ab einem Wert von CHF 1 Mio. und für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens ab einem Wert von CHF 300'000 zuständig. Ansonsten ist für Anlagegeschäfte, ausgenommen Baurechte mit einer Laufzeit von über 30 Jahren, neu der Gemeinderat zuständig (vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 7). Auf die Nennung von Spezialtatbeständen wie z.B. Bürgschaften, Gewährung von Darlehen, etc. wird künftig verzichtet.

Gemeindebehörden

Allgemeine Bestimmungen

Art. 18, Geschäftsführung: Es werden lediglich Grundzüge der Organisation der Gemeinde geregelt. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist in einem Erlass des Gemeinderates zu regeln. Darin legt der Gemeinderat unter anderem auch die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest.

Art. 19, Offenlegung der Interessenbindungen: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindung ergibt sich aus dem neuen Gemeindegesetz.

Art. 20, Beratende Kommissionen und Sachverständige: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 21, Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Gemeinderat

Art. 22, Zusammensetzung: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 23, Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte: Der Gemeinderat kann gestützt auf das neue Gemeindegesetz Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgabe selbstständig zu erledigen.

Art. 24, Wahl- und Anstellungsbefugnisse: Die Mitglieder des Wahlbüros werden neu durch den Gemeinderat ernannt. Ansonsten keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 25, Rechtsetzungsbefugnisse: Die unterschiedlichen Kommissionen und die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte werden neu erwähnt. Ansonsten keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 26, Allgemeine Verwaltungsbefugnisse: Hier wird neu unterschieden zwischen unübertragbaren Aufgaben und solchen, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können. Gänzlich neu erwähnt wurde die Festsetzung der kommunalen Bau- und Niveaulinien. Die Kompetenz zur Schaffung von Stellen die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind wurde an den Gemeinderat übertragen. Ansonsten keine weiteren inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 27, Finanzbefugnisse: Wie bei den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen werden auch hier übertragbare und unübertragbare Befugnisse unterschieden. Unübertragbar steht dem Gemeinderat die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben sowie die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan zu. Die Finanzkompetenzen von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben wurden einzig bei den neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck leicht erhöht. Bei wiederkehrenden Ausgaben ausserhalb des Budgets sowie die Jahreslimite für neue

Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.

einmalige Ausgaben wurden beibehalten. Die weiteren Ausgabenkompetenzen können neu massvoll übertragen werden. Betr. Anlagegeschäften und Kreditabrechnungen ist auf die Begründung unter Art. 17 hinzuweisen. Die Kompetenzen zur Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben wurden erhöht und auf ein zeitgemässes Niveau gebracht. Auf die Nennung von Spezialtatbeständen wurde verzichtet.

Eigenständige Kommissionen

Sozialbehörde

Art. 28, Zusammensetzung: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 29, Aufgaben: Die Jugendarbeit und die familienergänzende Kinderbetreuung werden explizit erwähnt. Ansonsten keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 30, Finanzbefugnisse: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 31, Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte: Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung der Sozialbehörde wird neu in der Gemeindeordnung erwähnt. (vgl. Art. 23)

Art. 32, Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Weitere Behörden und Aufgabenträger

Unterstellte Kommissionen

Art. 33, Unterstellte Kommissionen: Neu können unterstellte Kommissionen gebildet werden, welche in der Gemeindeordnung genannt werden müssen. Unter diesem Artikel werden nur diese Kommissionen geführt, bei welchen eine Bildung einer unterstellten Kommission in naher Zukunft vorstellbar ist.

Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 34, Zusammensetzung: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 35, Aufgaben (RPK): Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 36, Herausgabe von Unterlagen: Grundsätzlich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37, Prüfungsfristen: Grundsätzlich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Auf die Erwähnung einer Frist zur Abgabe des Berichtes und Antrages der RPK kann verzichtet werden.

Art. 38, Finanztechnische Prüfstelle: Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus dem Gemeindegesetz. Weiter sieht das Gemeindegesetz vor, dass der Gemeinderat und die RPK gemeinsam den Revisionsdienstleister bestimmen.

Wahlbüro

Art. 39, Zusammensetzung: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.

Art. 40, Aufgaben: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 41, Aufgaben und Anstellung: Neu wird nicht nur die Entschädigung sondern das gesamte Anstellungsverhältnis erwähnt, welches sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten richtet.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42, Inkrafttreten: Die neue Gemeindeordnung soll auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Art. 43, Aufhebung früherer Erlasse: Die neue Gemeindeordnung löst die bisherige Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon vollständig ab.